

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die kleinste Zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement

vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Posten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

38. Jahrgang.

Nr. 103.

Dienstag, den 1. September

1891.

Bekanntmachung,

die polizeiliche Beaufsichtigung des Friedhofes betr.

Auf Grund von §§ 30 folgende der Friedhofs- und Begräbnisordnung der Kirchengemeinde zu Eibenstock vom 3. Juli 1873 wird hiermit Folgendes erneut zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Einfahrt in den Friedhof ist nur den zu Leichenbegängnissen gehörigen Wagen und solchen Fuhrwerken, mittelst welcher Materialien zu Herstellung oder Instandhaltung von Baulichkeiten, Wegen, Gräbern u. s. w. auf den Friedhof angefahren werden sollen, gestattet.

Alle dergleichen Materialien müssen auf dem Plage innerhalb des Friedhofes und soweit der Raum hierfür nicht ausreichen sollte, hinter dem Holzschuppen abgeladen und mittels Handwagens oder Karre an Ort und Stelle geschafft werden. Dagegen ist das Abladen von Baumaterialien und Schutt an der Leichenhalle und das Fahren von mit Materialien beladenen Wagen auf den Friedhofswegen verboten.

2) Das Betreten der Grabhügel ist unzulässig; auch das Hindurchgehen durch die Gräberreihen ist nur Denjenigen gestattet, welche das Grab eines Angehörigen besuchen wollen.

3) Das Mitbringen von Körben oder anderen Transportmitteln auf den Friedhof, soweit solche nicht zur Herbeischaffung von Blumen, Wasser und dergleichen nöthig sind, ist bei Vermeidung sofortiger Wegweisung vom Friedhofe untersagt.

4) Kinder dürfen, außer wenn sie das Grab eines Angehörigen besuchen oder schmücken wollen, den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener, welche für dieselben verantwortlich sind, betreten.

5) Das Tabakrauchen innerhalb des Friedhofes während der Beerdigungen und der damit verbundenen Feierlichkeiten ist untersagt.

6) Das Mitbringen von Hunden auf den Friedhof ist verboten.

7) Innerhalb des Friedhofes dürfen Blumen und andere zum Schmucke der Gräber dienende Gegenstände nicht feil gehalten werden, ebenso ist dem Todtengräber und dessen Gehilfen, sowie deren Angehörigen der Handel mit dergleichen Gegenständen untersagt.

8) Das unbefugte Abpflücken von Blumen und dergleichen, sowie jede muthwillige oder absichtliche Beschädigung von Grabhügeln, Anpflanzungen u. sonstigen Herstellungen auf dem Friedhofe ist verboten.

Ueberflüssiges Erdreich, verweltete Kränze, Blumen und dergleichen dürfen innerhalb des Friedhofes nur auf die dazu bestimmten Plätze, nicht aber auf andere Gräber oder die Wege geworfen werden.

9) Ausgrabungen von Leichen dürfen ohne vorherige Erlaubniß des Kirchenvorstandes nicht erfolgen.

10) Die Anlegung von Gräbern ist nur unter der Bedingung ihres dichten Verschlusses gestattet, welcher durch dichtschließende Steinplatten oder metallene Deckel, die jedoch beide Luftlöcher nicht enthalten dürfen, am besten aber durch Bedeckung des ganzen Grüstgewölbes mit einer einen halben Meter hohen Erdschicht bewirkt werden kann.

Der bei Errichtung von Gräbern ausgeworfene und nicht wieder verwendete Schutt oder Sand ist, insoweit er nicht von der Friedhofsverwaltung zum Bau oder zur Unterhaltung der Friedhofswegen beansprucht wird, sogleich nach Vollendung des Baues vom Friedhof zu entfernen.

11) Geschlossen wird der Friedhof in den Monaten
Januar, Februar, November und Dezember

Nachmittags 4 Uhr,

März und Oktober

Abends 6 Uhr,

April, Mai und September

Abends 7 Uhr,

Juni, Juli und August

Abends 9 Uhr.

Wer nach dem Schlusse des Friedhofes noch auf demselben betroffen wird, hat sich der Wegweisung und unter Umständen der Arrestur zu gewärtigen.

12) Wer den vorerwähnten Vorschriften zuwiderhandelt oder der Wegweisung vom Friedhof in den bei Punkt 3 und 10 gedachten Fällen nicht Folge leistet, wird, insoweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung zu finden haben, mit **Geldstrafe bis zu 60 Mark** oder **Gast bis zu vierzehn Tagen** bestraft.

Eibenstock, am 27. August 1891.

Der Stadtrath.
Dr. Körner.

Der Kirchenvorstand.
J. B.: Hugo Fischer, Diac.

Bekanntmachung.

Als **gesund** wurde hier abgegeben ein **goldenes Medaillon,**

was zur Ermittlung des unbekanntem Eigentümers unter Hinweis auf § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuches hiermit bekannt gemacht wird.

Eibenstock, am 28. August 1891.

Der Stadtrath.
Dr. Körner.

Wsch.

Bekanntmachung.

Nach den Bestimmungen der Kaiserlich Königlich Generaldirektion der **Oesterreichischen Staatsbahnen** werden vom 1. Januar dieses Jahres ab die **Musterlocher** derjenigen **Handlungsreisenden**, welche sich über diese ihre Eigenschaft durch eine besondere Legitimationskarte ausweisen können, zu dem von 0,2 auf 0,1 Kreuzer für 10 Kilogramm und 1 Kilometer **ermäßigten Satze befördert.**

Diese Vergünstigung wird **auch** den **Deutschen Handlungsreisenden** gewährt werden, wenn sie sich durch eine nach einem vorgeschriebenen Muster von denselben Verwaltungsbehörden ausgestellte **Verscheinigung** legitimiren.

Es wird Solches mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß anher ergangener Verordnung zufolge diese Verscheinigungen auf Verlangen durch die unterzeichnete Behörde ausgestellt werden.

Eibenstock, den 28. August 1891.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Wsch.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde ist von dem unterzeichneten Stadtrathe unter Zustimmung der Stadtratsordneten beschlossen worden, **vom 1. Januar 1892 ab den Zinsfuß** für sämtliche Einlagen bei der hiesigen Sparkasse von **3 1/4 auf 3 1/2 % zu erhöhen.**

In Gemäßheit § 8 Absatz 5 des revidirten Sparkassen-Regulativs vom 20. März 1888 wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eibenstock, den 27. August 1891.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

W.

Bekanntmachung.

Am **15. August d. Js.** ist der **3. Termin der diesjährigen städtischen Anlagen** fällig gewesen. Zu dessen Entrichtung ist eine Zwöckige Frist nachgelassen, was mit dem Bemerkten bekannt gegeben wird, daß nach Ablauf dieser Frist **ohne vorhergegangene persönliche Erinnerung** das Zwangsverfahren eingeleitet werden wird.

Eibenstock, am 17. August 1891.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Bg.

Bekanntmachung.

Die Feier des **Sedantages** wird in hiesiger Stadt in folgender Weise festlich begangen werden:

Dienstag, den 1. September 1891, Abends 6 Uhr Zapfenstech,

Mittwoch, den 2. September 1891, früh 6 Uhr Wehrzug, ausgeführt vom Stadtmusikchor,

Vormittags um 10 Uhr Schulfest im Feldschlößchen und um 11 Uhr Festgelände.

Die städtischen Gebäude werden beslaggt sein, und es wird hiermit die Bürgerschaft ersucht, auch ihrerseits die Häuser mit Fahnen oder auf sonst geeignete Weise zu schmücken.

Eibenstock, am 25. August 1891.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Wsch.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 2. September 1891, am Sedantage, sind die **Raths- und Kassenexpeditionen** geschlossen.

Das **Stadtesamt** ist von **9 bis 10 Uhr** Vormittags geöffnet.

Eibenstock, den 25. August 1891.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Wsch.

Einladung.

Der Bedeutung des **Sedantages** gedenkt die hiesige Bürgerschule durch eine **Feier** gerecht zu werden, welche

am 2. September d. J., vormittags von 10 Uhr ab im gütigst überlassenen Saale des „Feldschlößchens“ stattfinden soll.

Hierzu ladet ergebenst ein

Eibenstock, den 27. August 1891.

Das Lehrerkollegium.

Dennhardt.